

## I n s e r a t e.

---

### Ausstellung von Spinn- und Faserpflanzen in St. Petersburg.

---

Dem Bundesrath ist folgendes Programm mitgetheilt worden:

Mit Allerhöchster Genehmigung wird das Ministerium der Kaiserlich-russischen Reichsdomänen <sup>1/13.</sup> Juni 1874 in Petersburg eine Ausstellung von Spinn- und Faserpflanzen, so wie auch von Maschinen und Geräthen, welche zur Bearbeitung dieser Pflanzen dienen, eröffnen. Zweck dieser Ausstellung ist Constatirung des gegenwärtigen Zustandes dieses Erwerbszweiges in Rußland und Bekanntmachung der Landwirthe mit den dabei nothwendigen oder nützlichen und hier oder im Auslande gebräuchlichen Geräthen.

Die Organisation der Ausstellung ist einem speziell dazu ernannten Comité anvertraut \*).

Die betreffenden Anzeigen der Personen, welche an dieser Ausstellung Theil zu nehmen wünschen, werden bis zum <sup>1/13.</sup> April angenommen, zur Annahme der zu exponirenden Gegenstände ist der <sup>15/27.</sup> Mai als letzter Termin bestimmt \*\*).

Alle Arten der Spinnpflanzen, sowohl diejenigen, welche schon seit langer Zeit in Rußland cultivirt werden, wie Flachs und Hanf, als auch solche, auf welche wir erst in letzterer Zeit unsere Aufmerksamkeit gelenkt haben, als: Baumwolle, Kendyr, Jute, perennirende Nesseln u. s. w. werden in Samen und Faserform zur Ausstellung zugelassen. Außerdem finden Platz auf derselben alle Werkzeuge, Geräte und Maschinen einfacher oder complicirter Construction, welche bei der Bearbeitung der Spinnpflanzen gegenwärtig angewandt werden oder sich dabei nützlich erweisen könnten, als: Flachs und

---

\*) Vorsitz: Geheimrath O. W. Lutkowsky. Mitglieder: Graf A. P. Schuwalow, Baron P. L. v. Korff, D. D. Pautow, N. M. Solsky, N. J. Pogrebow, A. G. Solotarew und V. W. Tscherniaew, (letzterer ist auch Geschäftsführer).

\*\*\*) Adresse des Comité: St. Petersburg, Catherinenhofs Prospect Nr. 37, Wohnung des Gouverneurs.

Hanf—Brechen und Schwingen, Hecheln und Kämme, Saatabsonderungsmaschinen, Dreschmaschinen, Saatreinigungsmaschinen, Maschinen zur Abscheidung der Samen von der Baumwolle (Cotton-gins), Pressen und andere, so wie auch diejenigen landwirthshhafftlichen Geräthe, welche speciell zur Cultur der Faserpflanzen benutzt werden können.

Nur die in Rußland erzeugten Pflanzen, Samen und Fasern werden auf die Ausstellung zugelassen, während Geräthe und Maschinen von allen, sowohl russischen als ausländischen Exponenten angenommen werden.

Jede Werkstätte, welche ihre Erzeugnisse auf der Ausstellung exponiren will, hat über dieselben, bis zum  $\frac{1}{13}$ . April, dem Präsidenten des Comités folgende schriftliche Angaben zuzusenden:

- 1) Namen und Adresse des Fabrikbesitzers oder Direktors.
- 2) Wo sich die Fabrik befindet.
- 3) Seit welcher Zeit dieselbe existirt.
- 4) Wie viel solcher Geräthe oder Maschinen dieselbe jährlich producirt.
- 5) Preis der Maschinen auf der Fabrik.
- 6) Ob die Maschine in St. Petersburg verkauft werden soll.
- 7) Wieviel Raum für dieselbe auf der Ausstellung erforderlich sein wird.

Für die vorzüglichsten Werkzeuge, Geräthe und Maschinen zur Cultur und Verarbeitung der Faserpflanzen und für vervollkommnete Bearbeitungsmethoden derselben sollen drei erste, fünf zweite und sieben dritte Prämien ertheilt werden.

Die ersten Prämien bestehen aus goldenen, die zweiten aus großen silbernen und die dritten aus kleinen silbernen Medaillen.

Jedem Exponenten kann nicht mehr als eine Prämie, in jeder Kategorie, für die von ihm ausgestellten Geräthe oder Maschinen zugesprochen werden.

Die Exponenten haben alle Transportausgaben für ihre Maschinen auf eigene Rechnung zu bestreiten; doch hat das Comité wegen Ermäßigung der Bahnfrachten Verhandlungen mit der Verwaltung der russischen Eisenbahnen angeknüpft.

**Anmerkung.** Alle landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen haben zollfreie Einfuhr und Ausfuhr in Rußland.

Indem das unterzeichnete Departement die obigen Bestimmungen dem schweiz. Publikum zur Kenntniß bringt, empfiehlt es das Unternehmen bestens seiner Beachtung.

Bern, den 13. April 1874.

**Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**

## Internationale Ausstellung in Santiago (Chili).

Die Regierung der chilenischen Republik hat eine Ausstellung beschlossen, die am 16. September 1875 in Santiago eröffnet werden soll. Zu derselben sollen auch die amerikanischen und europäischen Staaten zugelassen werden und ist deshalb an die Schweiz eine besondere Einladung mit der Bitte um Bildung einer Spezialkommission ergangen.

Die Ausstellung soll umfassen:

### 1. Abtheilung: Rohstoffe.

1. Gruppe: Rohprodukte, die zur Ernährung bestimmt sind.
2. " Animalische und vegetabilische Substanzen, die zu industriellen Zwecken dienen.
3. " Mineralische Substanzen, die zu industriellen Zwecken dienen.

### 2. Abtheilung: Maschinen.

4. Gruppe: Maschinen zum direkten Gebrauch.
5. " Maschinen für Manufacturen.
6. " Maschinen und Geräthschaften, die zur Ausbeutung von Minen und Bearbeitung von Metallen benutzt werden.
7. " Civil-Baukunst.
8. " Nautische und militärische Apparate.
9. " Agricultural- und Horticulturn-Maschinen und Geräthschaften.
10. " Physicalische Instrumente und ihre wissenschaftliche und industrielle Anwendung.

### 3. Abtheilung: Industrie und Manufaktur.

11. Gruppe: Industrielle Herstellung von Nahrungsmitteln.
12. " Gewebe aller Art, Stikereien, Spitzen.
13. " Verarbeitete Häute und Felle, Gerberei- und Sattlerei-Producte.
14. " Papier und Schreibmaterial, Utensilien für Buch- und Steindruckerei und für Buchbinderei.
15. " Gegenstände, die zur Bekleidung, zum häuslichen oder persönlichen Gebrauch dienen, mit besonderer Rücksicht auf die arbeitende Klasse und Wohlthätigkeitsanstalten.
16. " Möbel, Tapeziererarbeiten, Ausstattung und Verzierung der Wohnungen.
17. " Gold- und Silberwaaren, Juwelierarbeiten und Luxusartikel.
18. " Eisen- und Kramwaaren im Allgemeinen, Quincallerie und Kupferwaaren, Messer u. dgl. m.
19. " Krystall- und Glaswaaren, Porzellan und Steingut.
20. " Verarbeitete Minerale, die als Constructionsmaterial dienen.
21. " Metallurgische Produkte.

### 4. Abtheilung: Schöne Künste.

22. Gruppe: Architectur, Modelle, Pläne u. dgl. m.
23. " Malerei.
24. " Bildhauerei.
25. " Kupferstiche und Lithographien u. dgl. m.

### 5. (Spezial)-Abtheilung: Oeffentlicher Unterricht.

Aus den für die Aussteller aufgestellten Bestimmungen ist hervorzuheben:

1) Zulassungsgesuche sind entweder an den Präsidenten der Ausstellung in Santiago oder an die Commission des betreffenden Landes zu richten.

2) Die für die 1., 2. und 3. Abtheilung bestimmten Gegenstände können vom 1. März bis 25. August 1875 abgeliefert werden; diejenigen der 4. Abtheilung bis 25. August 1875. Sie müssen einen Zettel mit folgenden Angaben an sich tragen:

- a. Namen des Ausstellers;
- b. Wohnort und Adresse desselben;
- c. Preis der Effecten an Bord oder steuerfrei in Valparaiso.

3) Die Ausstellungsräumlichkeiten werden als Depôts des Zollhauses in Valparaiso betrachtet.

4) Die Aussteller haben die Kosten für Schränke, Schaufenster u. dgl. zu tragen, dagegen nichts für den Raum zu vergüten.

5) Die General-Commission wird alle zur Aufbewahrung erforderlichen Maßregeln treffen, erklärt sich aber für Schädigungen nicht haftbar.

6) Kein Gegenstand darf vor Schluß der Ausstellung zurückgezogen, aber auch nicht länger als 2 Monate nach Schluß derselben dort belassen werden, ansonst nach 6 Monaten Auction erfolgt.

7) Den Ausstellern werden folgende Zugeständnisse gemacht:

- a. Ermäßigung der Frachtpreise auf der Eisenbahn von Valparaiso nach Santiago, sowie auf den übrigen Bahnen.
- b. Steuerfreie Importation der in der 1., 2., 4. und in der Spezialabtheilung enthaltenen Gegenstände. Die Gegenstände der 3. Abtheilung sind steuerfällig bei Schluß der Ausstellung, falls sie nicht wieder verschifft werden.
- c. Die General-Commission verpflichtet sich, mit 40 Pesos (Dollars 52 Cour.) zum Passagiergeld jeder mit der Aufstellung und Leitung der Maschinen oder Industrieanlagen betrauten Person beizutragen. Die betreffenden Arbeiter haben eine Bescheinigung des chilenischen Consuls in dem Einschiffungshafen vorzuweisen, welche die Einschiffung zu dem genannten Zweck bekundet.

8) Ausstellern, die keine Agenten in Chili haben, empfiehlt die General-Commission die HHrn. J. und H. Pioto für die Ausstellung und den Verkauf ihrer Objecte.

Das unterzeichnete Departement, in der Absicht, je nach der sich zeigenden Theilnehmungslust dem Bundesrath allfällige weitere Schritte zur Unterstützung der Ausstellung zu beantragen, bittet alle diejenigen, welche dieselbe zu beschicken gedenken, eine diesfällige Erklärung bis Ende September 1874 ihm abzugeben.

Bern, den 2. April 1874.

**Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**

## Insectologische Ausstellung in Paris.

---

Vom 15. September bis 11. Oktober 1874 soll auf Veranstaltung der Soci t  centrale d'apiculture und unter Mitwirkung eines Comit  f r landwirtschaftliche Insectologie und Seidenzucht im Industriepalast in Paris eine insectologische Ausstellung und in Verbindung damit in der 2. H lfte September ein insectologischer Congre  stattfinden, wozu schweizerische Interessenten, wie  berhaupt Ausl nder, ebenfalls eingeladen sind.

Aus den Programmbestimmungen ist im Wesentlichen Folgendes hervorzuheben:

1) Die Ausstellung umfa t: n tzliche Insekten (wie: Seidenw rmer, Bienen, Cochenilles) und deren Produkte; Vorrichtungen und Instrumente, die zur Pr parirung dieser Produkte verwendet werden; und sch dliche Insekten, sowie die verschiedenen Arten ihrer Vertilgung.

2) Wer sich an der Ausstellung zu betheiligen w nscht, hat vor dem 1. September 1874 beim Sekretariat: rue Monge, 59, in Paris, franco sich zu melden und die auszustellenden Gegenst nde vor dem 12. September einzusenden.

3) Die Gesellschaft wird sich bei den franz sischen Eisenbahnen f r eine Frachterm igung von 50% verwenden.

4) Die allgemeinen Kosten tr gt die Gesellschaft; die Kosten f r spezielle Schaukosten jedoch fallen auf die Aussteller.

5) Die Gesellschaft wird f r gute Ueberwachung der Gegenst nde sorgen, entschl gt sich jedoch aller Haftbarkeit f r Sch digungen.

6) Es werden goldene, silberne und bronzene Medaillen, sowie Ehrenerw hnungen ertheilt werden. Die Spezialjurys werden zur einen H lfte von der Gesellschaft, zur andern H lfte von den am Tag der Ausstellungs-er ffnung anwesenden Ausstellern ernannt.

7) Das Organisationscomit  beh lt sich vor,  ber alles nicht bereits festgesetzte mit Stimmenmehrheit Beschlu  zu fassen.

Indem das unterzeichnete Departement das Unternehmen der Beachtung der schweizerischen Fachm nner empfiehlt, erkl rt es sich zu detaillirteren Aufschl ssen durch Abgabe von Programmen, so weit der Vorrath reicht, bereit.

Bern, den 1. April 1874.

Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Die Heimathörgkeit nachstehender Person, für welche ein Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nemlich:

Für Rosa Scheir (Schär?), ledig, angeblich geboren in Bern, gestorben in Philippeville (Algier) den 3. März 1873, Tochter des Jakob und der Magdalena Schuri (Schori?), alt 23 Jahre.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, sowie der Polizei- und Gemeindsbehörden hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 24. März 1874.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Posthalter und Briefträger in Wassen (Uri). Anmeldung bis zum 1. Mai 1874 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 2) Briefträger in Erlen (Thurgau). Anmeldung bis zum 1. Mai 1874 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 3) Briefträger in Aigle (Waadt). Anmeldung bis zum 1. Mai 1874 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Condukteur für den Postkreis Neuenburg. Anmeldung bis zum 1. Mai 1874 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 5) Kommis beim Hauptpostbureau in Zürich. Anmeldung bis zum 1. Mai 1874 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Kommis beim Hauptpostbureau in Genf. Anmeldung bis zum 1. Mai 1874 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 7) Telegraphist in Ballaignes (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1874 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

- 8) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Luzern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Provisionsantheil. Anmeldung bis zum 4. Mai 1874 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Luzern.
  - 9) Telegraphist in Rue (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1874 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
  - 10) Telegraphist in Gams (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1874 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 
- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte in Col des Roches (Neuenburg). Jahresbesoldung bis auf Fr. 3200. Anmeldung bis zum 22. April 1874 bei der Zolldirektion in Lausanne.
  - 2) Ablagehalter und Briefträger in Reichenbach (Bern). Anmeldung bis zum 24. April 1874 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 3) Büreaudienner beim Postbureau in Glarus. Anmeldung bis zum 24. April 1874 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 4) Kommiss beim Hauptpostbureau in Bern. Anmeldung bis zum 24. April 1874 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 5) Telegraphist in Sattel (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1874 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
  - 6) Telegraphist in Muotathal (Schwyz). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1874 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
  - 7) Telegraphist in Ettiswyl (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. April 1874 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
  - 8) Telegraphist in Samaden (Graubünden). Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873, nebst Fr. 450 für Aushilfe und der reglementarischen Provision. Anmeldefrist bis zum 21. April 1874 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
  - 9) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. April 1874 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
  - 10) Kanzlist bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2400. Anmeldung bis zum 20. April 1874 bei der Oberzolldirektion in Bern.

---

Note. Dieser Nummer ist beigelegt der Geschäftsbericht des schweiz. Finanz- und Zolldepartements für 1873 (genehmigt vom Bundesrathe am 10. April 1874).



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1874
Date	
Data	
Seite	580-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 128

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.